

Der Landtag von Niederösterreich hat am ...27. November 1997..... beschlossen:

Verfassungsgesetz - Änderung der NÖ Landesverfassung 1979

Artikel I

Die NÖ Landesverfassung 1979, LGBl.0001, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 16 Abs.4 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgendes angefügt:

„unter denen zur Vorberatung der Angelegenheiten der Finanzkontrolle jedenfalls ein Finanzkontrollausschuß zu gehören hat“.

2. Artikel 51 hat zu lauten:

„Artikel 51

Finanzkontrolle

(1) Zur ständigen Kontrolle der Finanzgebarung der Landesverwaltung auf Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist der Landesrechnungshof berufen. Er ist ein Organ des Landtages und nur diesem gegenüber verantwortlich. Er besteht aus dem Landesrechnungshofdirektor und dem erforderlichen Personal. Er hat seinen Sitz in St.Pölten.

(2) Dem Landesrechnungshof obliegt die laufende Kontrolle der Landesverwaltung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Gebarung des Landes;
- b) Gebarung von Stiftungen, Anstalten und Fonds, die von Landesorganen verwaltet werden;
- c) Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofs unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 % beteiligt ist;
- d) Gebarung von Unternehmungen und Einrichtungen mit treuhändiger Verwaltung von Landesvermögen oder Ausfallhaftung des Landes;

- e) Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Ausnahme der Gemeinden, soweit Fördermittel des Landes verwendet werden;
 - f) Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land gewährten finanziellen Förderungen und Subventionen.
- (3) Der Landesrechnungshof kann im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß Abs.2 auch Prüfaufträge von
- a) dem Landtag
 - b) dem zur Vorberatung der Landesrechnungshofberichte von der Geschäftsordnung des Landtags berufenen Finanzkontrollausschuß,
 - c) einem Drittel der Abgeordneten des Landtages erhalten.
- (4) An der Spitze des Landesrechnungshofes steht der vom Landtag zu wählende Landesrechnungshofdirektor. Der Landesrechnungshofdirektor vertritt den Landesrechnungshof nach außen. Ihm obliegt die Personal- und Diensthoheit über die Bediensteten des Landesrechnungshofes.
- (5) Alles weitere über den Landesrechnungshof, insbesondere die Organisation und das Verfahren werden durch Landesverfassungsgesetz bestimmt. In diesem Landesverfassungsgesetz ist auch zu regeln, daß das vorläufige Prüfergebnis gleichzeitig der überprüften Stelle und dem Finanzkontrollausschuß mitzuteilen ist.“
3. Die Artikel 52 bis 56 entfallen.

Artikel II

Dieses Verfassungsgesetz tritt mit dem Inkrafttreten des Landesverfassungsgesetzes gemäß Artikel 51 Abs.5 in Kraft.